

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
Überbaubare Grundstücksflächen
Vorgeschlagene Bebauung
Baulinie (anbaupflichtig)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Öffentliche Parkplätze
Öffentliche Verkehrsflächen
Öffentliche Grünflächen
Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzer

Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet

2. Bauweise: offen

Z. <u>Badweise</u>: Olien

3. Geschoßzahl: 2 als Höchstgrenze

4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschoßflächenzahl: 0,5 bei einem Geschoß

o,8 bei zwei Geschossen

6. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm

7. Garagen: Wenn Garagen zwei^{er}benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländeverhältnissen) zugelassen werden.

8. Dach: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgaupen und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35 nicht übersteigen.

9. Sockel: Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Geländenanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.

10. Höhe: Bei manglage darf die talseitige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 6,00 m betragen.

11. Dach- und Kellerausbau: Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bau- ordnung vom 16.12.1977 durch den Ausbau von Keller- und/oder Dachgeschossen zusätzliche Vollgeschosse entstehen, werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.

12. Böschungen: Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur
Anpassung des Geländes an die Stradenoberfläche erforderlich ist. Die Böschungsneigung wird von der Gemeinde festgelegt.

13. Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 6,60 m einschl. Sockelmauer. Bei seitlicher und rückwärtiger Einfriedigung ist grober Maschendraht bis 1,50 m döhe zulässig.

Sockelmauern dürfen seitlich und rückwärtig nur bis 30 cm, straßenseitig nur bis 50 cm über Wegeoberkante errichtet

werden.

Ausnahmen gelten nur für Stützmauern, soweit das Anlegen einer Böschung unwirtschaftlich ist. Die Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.

ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.

14. Grünflächen: 80 % der nach der Grundflächenzahl nicht überbaubaren Fläche sind als Grünfläche anzulegen. 24 % der Grünfläche sind als Baum- und Strauchpflanzung auszuführen. Ein Baum entspricht 25 qm. Ein Strauch entspricht 1 qm. Die bestehenden Gehölzbestände sind zu erhalten.

Die bestehenden Gehölzbestände sind zu erhalten.

15. Für die Gemeindebedarfsflächen gelten folgende Festsetzungen:
offene Bauweise; 2 Geschosse als Höchstgrenze; Grundflächenzahl 0,4; Geschoßflächenzahl 0,5.

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am¹2.10..78.

Der Planentwurf hat vom . 1.4.5.... bis 18.6.79. öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am .27.4.79. vollendet.

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am .7.9.79. beschlossen worden.



Burghaun den 16.10.79



Burgermeister

A N D K R E I S F U L D A
EMEINDE B U R G H A U N
E B I E T D A S G E R I C H T
E B A U U N G S P L A N N R. 17

M 1:1000

MAI 1979